

LenneSchiene



GESCHÄFTSORDNUNG

Lokale Aktionsgruppe

Verein für Regionalentwicklung Region
LenneSchiene e.V.

§ 1 Rechtlicher Status der LAG

- (1) Der Projektausschuss des Vereins als „Lokale Aktionsgruppe LenneSchiene“ (im Weiteren LAG genannt) ist Bestandteil des Vereins für Regionalentwicklung Region LenneSchiene e.V., der am 14. Juli 2015 gegründet wurde und unter der Nummer VR 1751 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen ist. Die Vereinssatzung enthält Regelungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und die Tätigkeit der LAG, die durch diese Geschäftsordnung konkretisiert werden.
- (2) Der LAG obliegt die alleinige Entscheidung über zu fördernde Projekte in der LEADER-Region LenneSchiene.
- (3) Die LAG wird bei der Umsetzung der Beschlüsse durch das eingesetzte Regionalmanagement unterstützt.
- (4) Die Entscheidungen der LAG haben den Bedingungen der Förderrichtlinien und der definierten Leitlinien der LEADER-Region LenneSchiene gemäß der regionalen Entwicklungsstrategie, kurz RES, zu folgen.

§ 2 Zusammensetzung der LAG

Die Zusammensetzung der LAG wird in der Satzung geregelt. Öffentlicher Sektor, privater Sektor und Bürgerliche Gesellschaft der Region sollen dabei ausgeglichen repräsentiert sein. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle im Sinne des LEADER-Prozesses sowie entsprechend den inhaltlichen Schwerpunkten der jeweils geltenden Entwicklungsstrategie für die Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner:innen vertreten sind.

§ 3 Aufgaben der LAG

Neben den Aufgaben nach §14 der Vereinssatzung nimmt die LAG insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beschluss der jeweils geltenden regionalen Entwicklungsstrategie
- b) Beratung, Anpassung und Nachbereitung der regionalen Entwicklungsstrategie
- c) Auswahl und Befürwortung einer Bewilligung der durch das Regionalmanagement vorgelegten und vorgeprüften Projektanträge nach den Regeln der festgelegten Auswahlkriterien.

Über die Annahme oder Ablehnung eines Projektes wird ein Verlaufsprotokoll geführt. Die Ablehnung oder Annahme (Bescheide) wird dem/der Projektträger:in schriftlich oder per Mail mitgeteilt. Protokolle und Bescheide sind von der Protokollführung und dem/der Sprecher:in der LAG zu unterzeichnen.

§ 4 Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

Bei der Wahrnehmung der in der Vereinssatzung aufgeführten Aufgaben arbeitet die LAG eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Das gilt auch für alle mit LEADER befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die Region LenneSchiene eingebunden ist. Die LAG kann Vertretungen dieser Organisationen oder Partner:innen zu ihren Sitzungen einladen.

§ 5 Mitwirkung von Arbeitskreisen und Bürger:innen

- (1) Die LAG kann für den LEADER-Prozess Arbeitskreise bilden, in denen alle Bürger:innen der Region auch ohne Mitgliedschaft im Regionalverein mitwirken können. Damit will sich die Region den Ideenreichtum und das breite fachliche Wissen der Bevölkerung zunutze machen und einen möglichst hohen Qualitätsstand sichern.
- (2) Die LAG kann zu jeder zu treffenden Projektentscheidung Empfehlungen der jeweils zuständigen Arbeitskreise anfordern.
- (3) Die Sprecher:innen der Arbeitskreise können zu den LAG-Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Alle Bürger:innen sowie die in der Region tätigen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen können auf Antrag an den öffentlichen Teilen der LAG-Sitzungen teilnehmen und zu bestimmten Punkten ohne Stimmrecht Stellung nehmen oder Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind 14 Tage vor der Sitzung an den/die LAG-Sprecher:in zu richten.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen der LAG lädt der/die Sprecher:in, bei Verhinderung der/die stellvertretende Sprecher:in, ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform oder in elektronischer Form zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
Die Terminplanung ist so zu gestalten dass eine möglichst hohe Teilnehmerzahl der LAG anwesend sein kann.
- (2) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher:in und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 7 Befangenheit

Wenn laut Projektantrag (Fördermittelantrag) Projektträger:in und Mitgliedschaft in der LAG übereinstimmen oder ein direkter wirtschaftlicher Nutzen für eine Person oder die vertretende Institution/Organisation mit dem Beschlussergebnis verbunden ist, wird die betreffende Vertretung wegen

Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er/Sie wird für diese Zeit wie ein normaler Antragsteller:in behandelt. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden.

In Zweifelsfällen sind die möglichen Befangenheitskriterien von den betroffenen Mitgliedern anzuzeigen; die LAG entscheidet dann ohne entsprechend Betroffene über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Befangenheit.

§ 8 Regionalmanagement

(1) Der Verein für Regionalentwicklung Region LenneSchiene e.V. unterhält am Bahnhofplatz 3, 58791 Werdohl eine Geschäftsstelle. Diese ist mit 1,5 Stellen besetzt und übernimmt die professionelle Arbeit in der Region entsprechend den Bestimmungen der RES und des EU-Förderprogramms LEADER. Mit dem Beschluss vom 20.11.2020 hat das Regionalmanagement auch die Geschäftsführung des Vereins inne (vgl. Satzung §9 Abs. 4b und §12). Dadurch ist das Regionalmanagement auch dazu berechtigt, Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.

Zusätzlich soll das Management den Projektträger:innen Zugänge zu weiteren Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes eröffnen und vermitteln. Das Regionalmanagement ist in seiner Arbeit mit den Kommunen und den Bewilligungsstellen der Bezirksregierung Arnsberg vernetzt. Das Regionalmanagement führt seine Aufgaben selbstständig unter Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und dem/der Sprecher:in der LAG aus.

(2) Aufgaben des Regionalmanagements

- Motivation und Mobilisierung von Menschen zur Teilnahme an der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie
- Beratung potenzieller Projektträger:innen
- Koordination der Projekte
- Klärung von Fördermöglichkeiten von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle
- Dokumentation und Monitoring der geförderten Projekte
- Organisation und Koordination der Aktivitäten des Regionalvereins, auch im nationalen und transnationalen Bereich
- Aufbau und Pflege von Netzwerken
- Koordination, Durchführung und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
- Aufgaben im Rahmen der Selbstevaluation und des Monitorings der Strategie und des Prozesses
- Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses zwischen den Organen des Vereins

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane

§ 9 Finanzierung

Die anfallenden Kosten für die Arbeiten der LAG, die zur Sicherung der optimalen Umsetzung der RES (Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung, Erfahrungsaustausch etc.) erforderlich sind, werden durch die dafür bereitgestellten Fördergelder und die anteilige Kofinanzierung der beteiligten Städte und Gemeinden getragen. Weitere Finanzierungsquellen und Betätigungsfelder, die insbesondere die mittel- bis langfristige finanzielle (Teil-)Unabhängigkeit von Fördergeldern ermöglichen, sind frühzeitig zu erschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der LAG des Vereins für Regionalentwicklung Region LenneSchiene e.V. vom 14.07.2020 in Kraft.

Änderung mit Beschluss vom 21.09.2023